**Aufgaben im Arbeitsschutz  
  
Folgende Aufgaben im Arbeitsschutz bestehen:**

1. **Die unterstellten Mitarbeiter über Brandschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen, die Einhaltung der Arbeitsvorschriften und der Brandschutzordnung zu überwachen und die nötigen Anweisungen zu erteilen;**
2. **Festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen zu deren Beseitigung oder die für die Beseitigung zuständige Abteilung zu informieren;**
3. **Zur Planung und Durchsetzung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die geeignete Organisations- und Dokumentationsstruktur zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;**
4. **Eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen, Ersthelfer zu bestellen und für eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung dieser Personen zu sorgen;**
5. **Für eine geeignete Notfallorganisation (insbesondere Alarmplan, Brandschutzordnung, Feuerwehreinsatzplan) zu sorgen und bei Bedarf anzupassen;**
6. **Mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, die für die geeignete Ausbildung die notwendigen Kenntnisse und gegebenenfalls die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorge (Untersuchungen) besitzen;**
7. **Vorkehrungen zu treffen, dass diese Maßnahmen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen;**
8. **1Fremdfirmen über betriebsspezifische Brandschutz-, Umweltschutz-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu informieren und gegebenenfalls in die Organisationstrukturen zu integrieren;**
   1. **befristetet Beschäftigte (Aushilfen/Praktikanten) über betriebsspezifische Brandschutz-, Umweltschutz-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu informieren und gegebenenfalls in die Organisationstrukturen zu integrieren;**
9. **Die betroffenen Mitarbeiter gemäß der Gefahrenstoffverordnung zu unterweisen und mit dem Umgang von Gefahrstoffen vertraut zu machen;**
10. **Vorgeschriebene Schutzausrüstungen bereitzustellen, regelmäßig deren Sicherheit und Eignung zu prüfen und die Benutzung durch die Beschäftigten zu kontrollieren;**
11. **Notwendige Arbeitsstoffe und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuwählen, einzusetzen und geeignet zu lagern;**
12. **Notwendige Einrichtungen, Arbeitsmittel, Geräte und Schutzvorrichtungen unter der Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuwählen, einzusetzen und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und sicheren Zustand überprüfen;**
13. **Gefährdungen und Belastungen - die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen - ermitteln und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren und Belastungen treffen, sie auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Beurteilung gegebenenfalls anzupassen;**
14. **Alle erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften instand zu halten und zu prüfen;**
15. **Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen, durchführen und dokumentieren, durchgeführte Maßnahmen dokumentieren;**
16. **Durchführung von Routinekontrollen zur Gewährleistung, dass die jeweiligen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllt/umgesetzt werden;**
17. **Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu gewährleisten und regelmäßig zu überprüfen;**
18. **Ein organisiertes Meldewesen bei Unfällen zu gewährleisten;**
19. **Eine ausreichende Anzahl von Brandschutzhelfer zur Verfügung zu stellen und für eine ordnungsgemäße Aus- Fortbildung zu sorgen, Brandschutz sicherstellen;**
20. **Die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes wird erfüllt/umgesetzt.**
21. **Beschäftigungseinschränkungen (Behinderte, Kinder, Jugendliche, physische und psychische Eignung) einzuhalten;**
22. **Mängelmanagement, wie mit Mängeln/Defekten und daraus bedingte Gefährdungen umzugehen ist. Mängel, Gefahren etc., die nicht in eigener Kompetenz abzustellen sind auf dem festgelegten Weg zu melden;**
23. **Mit besonderen Funktionsträgern, wie z. B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, zusammenarbeiten und ihnen die notwendigen Informationen und Dokumente zukommen lassen;**
24. **Für die umweltgerechte Entsorgung von Abfall und Gefahrgut zu sorgen;**

**Dieser Katalog zeigt nur die wichtigsten Aufgaben im Arbeitsschutz auf. Grundlage ist immer die Gefährdungsbeurteilung.**